

und damit eine Veränderung hinsichtlich des Subjekts der demokratischen Gesetzlichkeit bewirken konnte, indem jetzt deutsche Funktionäre „zu Gestaltern und Hütern einer gesetzlichen Entwicklung im Osten Deutschlands“ werden (S. 7).

Entsprechend den Etappen der revolutionären Entwicklung im Osten Deutschlands ändern sich dann auch Inhalt und Methoden unserer demokratischen Gesetzlichkeit, und besonders seit der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist mit Walter Ulbrichts Worten „die genaue Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik durch alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Personen in öffentlichen Funktionen und Bürger das wichtigste Mittel zur Festigung der demokratischen Ordnung...“⁴⁾

Abschließend weist Klenner darauf hin, wie die zentralen Staatsorgane unserer Republik die große Bedeutung der Gesetzlichkeit in Erklärungen, Gesetzen und Verordnungen zum Ausdruck gebracht haben.

Nach diesen — wahrscheinlich als Einleitung gedachten — Ausführungen beschäftigt sich Klenner unter II mit dem „Prinzip der Gesetzlichkeit in der Vorbereitungsperiode der bürgerlichen Revolution“.

Der Inhalt des Prinzips der Gesetzlichkeit als „eines Kernstückes der ideologischen Vorbereitung der bürgerlich-demokratischen Revolution“ wird von Klenner an einzelnen Zügen der Lehren bürgerlich-demokratischer Ideologen nachgewiesen; für Frankreich am Beispiel Montesquieus und Rousseaus, der die physische Gewalt nur anerkennt, soweit sie Ausdruck des Willens der Bürger selbst ist, und deshalb den Aufstand der Massen gegen eine nicht vom Volk beauftragte Regierung als „ordnungsmäßige, gesetzliche Handlung“ billigt (S. 12); für Deutschland anhand einzelner Kernsätze von Kant, Fichte, Hegel, Heine und Forster; für Rußland mit einigen Thesen Belinskis und Herzens.

Die Forderung nach Gesetzlichkeit ist ideologischer Ausdruck des Kampfes der Bourgeoisie gegen den bestehenden Feudalstaat, gerichtet auf die gesetzliche Regelung der wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse durch den souveränen Staat, auf die Einhaltung der von der Volksvertretung erlassenen Gesetze durch die Staatsorgane. Dabei erscheint mir vor allem die Feststellung Klenners bedeutsam, daß einzelne Auffassungen der von ihm genannten Ideologen über den Rahmen der Bekämpfung bloß feudaler Verhältnisse hinausgehen, so „besonders die genialen Auffassungen von Herzen, der die Nichtverantwortlichkeit der Werktätigen vor einem Gericht der Ausbeuterklasse begründete, und von Georg Forster, der erstmals den revolutionären Terror als Mittel der historischen Notwendigkeit zu den gesetzlichen Maßnahmen zählt“ (S. 16).

Der folgende Abschnitt (III) will „die Grenzen der bürgerlichen Gesetzlichkeit im vormonopolistischen Stadium des Kapitalismus“ aufzeigen.

Nach einem sehr kurzen Hinweis auf die fortschrittlichen Veränderungen in einzelnen Zweigen des Rechtssystems und in verschiedenen Formen der Rechtspraxis, die durch die Anwendung des Prinzips der Gesetzlichkeit durch die Bourgeoisie in ihrer siegreichen Revolution bewirkt wurden, geht Klenner zur Darstellung des formalen Charakters der bürgerlichen Gesetzlichkeit über, denn „die verfassungsmäßig zugesicherte Heiligkeit des kapitalistischen Eigentums verhinderte die Heilighaltung der Gesetze“ (S. 17). Klenner stellt treffend heraus, warum die Bourgeoisie nicht lediglich mit den Mitteln des Rechts die Fülle der gesellschaftlichen Verhältnisse regeln konnte und wollte (S. 18), wie alle Beziehungen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft von dem Antagonismus Bourgeoisie-Proletariat durchdrungen werden, wie bürgerlicher Staat und bürgerliches Recht keine unmittelbaren wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben haben und deshalb nur die Zirkulationssphäre zu regeln in der Lage sind (S. 19). Insbesondere in für den Klassenbestand der Bourgeoisie entscheidenden Situationen greift diese zu dem Mittel des Terrors, um die durch sie repräsentierte „Ordnung“ gegen den historischen Fortschritt zu verteidigen.* S.

*) Protokoll der II. Parteikonferenz der SED, Berlin 1952, S. 67.

Weitere Grenzen der bürgerlichen Gesetzlichkeit sind darin zu sehen, „daß die Gesetze keineswegs immer die Hauptquelle des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft sind“ (S. 20), daß die Gesamtheit der bürgerlichen Gesetze in weitem Maße „lückenhaft“ ist, daß die dem Rechtssystem des bürgerlichen Staates „zugrunde liegenden Grundsätze unausgesprochen oder „verschleiert“ sind (S. 21), ja, daß die Ideologen der Bourgeoisie bis heute nicht in der Lage waren, den Begriff des Rechts zu definieren (S. 21).

Schließlich scheidet die „Unverbrüchlichkeit der Gesetze“ am eigenen Verhalten der Bourgeoisie, deren (einzelne Klassenangehörige die Gesetze durchbrechen (S. 21/22) und die als Klasse mit Hilfe ihrer Staatsorgane außergesetzlichen Terror ähndet und Ausnahmeakte zur Aufrechterhaltung der ihr dienlichen gesellschaftlichen Verhältnisse durchführt. Die Einhaltung ihrer Gesetze durch das werktätige Volk ist für die Bourgeoisie nur durch „Gewalt und Betrug erreichbar“, da die bürgerliche Gesetzlichkeit von einem gewissen Zeitpunkt an der historischen Gesetzmäßigkeit widerspricht und deshalb die Werktätigen gegen die Spitze der bürgerlichen Gesetzlichkeit richtet, nicht vor der Bourgeoisie verantwortlich sind und gezwungenermaßen eine eigene Taktik der Verbindung des legalen mit dem illegalen Kampf entwickeln (S. 26).

Der für unseren gegenwärtigen Kampf um die Erhaltung der bürgerlich-demokratischen Freiheiten in Westdeutschland besonders wichtige Abschnitt IV behandelt „die Zersetzung der Gesetzlichkeit im Imperialismus und ihre Beseitigung durch die Faschisten“.

Der dem Imperialismus eigenen gesetzmäßigen Tendenz zur politischen Reaktion entspricht das Bestreben der Finanzoligarchie, die ihren Kriegs- und Welterschaffungsplänen hinderlich gewordene bürgerliche Gesetzlichkeit zu durchlöchern und schließlich im Faschismus ganz zu beseitigen. In stets zunehmendem Maße werden Terror und Krieg von der Finanzoligarchie zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft und zur Durchführung ihrer fortschrittfeindlichen Politik herangezogen, werden „Kautschuknormen, Ermessensfreiheit und Geisinnungsterror“ zu Schandmalen der untergrabenen (bürgerlichen Gesetzlichkeit (S. 30).

Diese Entwicklungstendenz, die durch die Zersetzungsversuche bürgerlicher Rechtsideologen auf allen Gebieten der Staats- und Rechtsideologie eingeleitet wird, worauf Klenner wiederum nur mit einigen allgemeinen Sätzen hinweist (S. 28/29), kann schließlich zum Faschismus und damit zur völligen Beseitigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit führen. Hier wird, wie die Beispiele Nazideutschland und USA zeigen, „die Mehrzahl der gesellschaftlichen Verhältnisse durch den androhten und exerzierten Terror faschistischer Banden geregelt“ (S. 30), wird nicht das Verhalten, sondern die Gesinnung der Menschen bestraft, wird die gerichtliche Entscheidung zu einem offiziellen Akt der Willkür und Gesetzlosigkeit (S. 31).

Aber die Faschisierungstendenzen der Finanzoligarchie brauchen nicht zum Faschismus zu führen. Die vereinte Arbeiterklasse kann mit ihren Verbündeten Faschismus und Terror — und damit auch die Beseitigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit — verhindern. Deshalb ist heute in Westdeutschland die KPD gegenüber den Versuchen der Amerikaner und ihrer deutschen Söldner, „die Gesetzlosigkeit zum System zu entwickeln“, zur Hüterin der bürgerlichen Gesetzlichkeit und der demokratischen Rechte geworden. So schließt Klenner diesen Abschnitt mit der für uns wichtigen Erkenntnis: „Die Verteidigung der Gesetzlichkeit als eines Bestandteils der Demokratie und des Friedens stützt sich auf die Aktionen des ganzen Volkes. Generalstreik und Volksbewaffnung sind in der Epoche der Faschisierung gesetzlich, schützen sie doch die Verfassung gegen faschistische Willkür und Terror...“ (S. 35).

Unter V ist „der Triumph der Gesetzlichkeit im Sozialismus“ Gegenstand der Untersuchung. Damit wird der formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit und dem imperialistischen Drang nach ihrer Beseitigung das positive Beispiel einer Gesellschaft als erstrebenswertes Ziel der Entwicklung gegenübergestellt, in der wirkliche Gesetzlichkeit herrscht, wo die bürgerliche